Landratsamt Rems-Murr-Kreis
- Flurbereinigungsbehörde -

REMS-MURR-KREIS

Az.: 43-4962-B03-01

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Plüderhausen (Konnenberg)

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet (Teilnehmer) sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands eingeladen auf
   Dienstag, 04.11.2025, 19.00 Uhr,
   in den Feuerwehrsaal, 1. OG,
   Schulstraße 33 in 73655 Plüderhausen

2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wurde am 12.09.2025 gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **3** festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AG-FlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.

4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum 24.10.2025 beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt 43 – Flurbereinigungsbehörde (Postfach 1413, 71328 Waiblingen oder flurneuordnung@rems-murr-kreis.de) – eingereicht werden.
   Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

7. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben und eine Gebietskarte werden ab dem 06.10.2025 im Rathaus in Plüderhausen, Am Marktplatz 11, 73655 Plüderhausen zur Einsicht ausgelegt.

8. Der Satzungsentwurf und die Gebietskarte sind auch im Internet unter www.lgl-bw.de/4962 einsehbar.

Waiblingen, 01.10.2025

DS

gez. Holzwarth, LVD

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 08.10.2025